

verweigert werden. Jeweils nach Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und nach Verlesung eines als Beweismittel dienenden Schriftstücks<sup>13</sup> wird der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte und sein etwaiger Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Angeklagten steht stets das letzte Wort zu, bevor sich der Gerichtshof zur geheimen Beratung des Urteils zurückzieht.

Zum Zwecke der Urteilsfindung muß jeder Richter zunächst sich<sup>321</sup> darüber klar werden, welche Thatfachen er auf Grund der Verhandlung nach seiner freien Ueberzeugung für feststehend und erwiesen erachtet.<sup>14</sup> Sodann ist zu prüfen, ob der hiernach feststehende Sachverhalt den gesetzlichen Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, d. h. ob dieser Sachverhalt alle einzelnen Merkmale in sich schließt, aus denen sich der gesetzliche Begriff der strafbaren Handlung zusammensetzt (vgl. Nr. 248). Ist das der Fall und liegen keine der gesetzlichen Strafausschließungsgründe vor (s. Nr. 251), so ist damit die Schuldfrage bejaht, und nun erst ist die Strafausschließungsfrage zu prüfen, d. h. zu entscheiden, auf welche Strafe erkannt werden soll.<sup>15</sup>

Die Schuldfrage gilt nur als bejaht, wenn mindestens<sup>322</sup> zwei Dritteile der Richter für die Bejahung stimmen. Im übrigen entscheidet das Gericht nach Stimmenmehrheit, insbesondere

<sup>13</sup> An Stelle der mündlichen Vernehmung eines Zeugen darf nur dann die Verlesung des Protokolls über seine frühere gerichtliche Vernehmung treten, wenn die Ladung des Zeugen wegen Krankheit oder Todes oder wegen weiter Entfernung unvollständig oder erschwert war.

<sup>14</sup> An bestimmte Beweisregeln, wie sie das frühere Recht kannte, ist der Richter hierbei nicht gebunden. Doch darf diese Freiheit nicht etwa in Willkür ausarten. Nicht genügend ist es natürlich, wenn der Richter nur der Meinung ist, die Sache werde sich wohl so und nicht anders verhalten; er darf vielmehr nur das als festgestellt annehmen, wovon er die feste Ueberzeugung hat, daß es sich nicht anders verhalten kann, und er muß sich selbst auch gewissenhaft Rechenschaft geben, worauf diese Ueberzeugung gegründet ist. Besonders wichtig ist letzteres, wenn die Ueberzeugung sich nicht auf ein Geständnis, sondern auf einzelne Anzeichen und Verdachtsgründe stützt; denn ein solcher sogenannter Indizienbeweis erweist sich sehr häufig bei näherem Betrachten als trügerisch.

<sup>15</sup> Ein strenges Auseinanderhalten der Schuldfrage von der Straffrage ist von großer Wichtigkeit. Auf einer Vermengung beider Fragen würde es beruhen, wenn man einen Angeklagten, weil immerhin noch Zweifel an seiner Schuld möglich sein könnten, zu einer milderen Strafe, einer sog. Verdachtsstrafe, verurteilen wollte. Das wäre selbstverständlich durchaus unzulässig; denn entweder ist die Schuld voll erwiesen und dann muß die richtige, der That entsprechende Strafe ausgesprochen werden, oder der Beweis ist nicht voll erbracht und es hat deshalb Freisprechung zu erfolgen. Ein Drittes gibt es nicht.